KLASUR RECHT 1, NACHTTERMIN

Name: Fokou Yemtsa

Vorname: Ronaldo Steve

Matrikelnummer: 237556

AUFGABE3: kann er den Kaufpreis verlangen?

Ein Anfechtungsgrund nach § 123 BGB ist möglich, wenn der Erklärungsempfänger oder ein Dritter i. S. d. Vorschrift arglistig täuscht. Arglist liegt vor, wenn der Täuschende die Unrichtigkeit seiner Angaben kennt und er sich bewusst ist, dass der Erklärende durch Täuschung zur Abgabe der Willenserklärung bestimmt wird.

Zum Schutze des Erklärenden nimmt die Rechtsprechung die arglistige Täuschung auch dann an, wenn der Täuschende mit der Unrichtigkeit seiner Angaben rechnet und trotzdem Behauptungen "ins Blaue hinein" aufstellt.

Anspruch des V gegen K auf Bezahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB V könnte von K die Bezahlung des Kaufpreises verlangen, wenn der Anspruch entstanden, nicht untergegangen und durchsetzbar ist. Der Anspruch ist entstanden, wenn zwischen K und V ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen wurde. Es liegen zwei übereinstimmende Erklärungen vor, gerichtet auf den Kaufvertrag über einen gebrauchten Pkw. Der Kaufvertrag könnte jedoch sittenwidrig und damit gem. § 138 BGB nichtig sein. Sittenwidrigkeit, (§ 138 I BGB) Ein Rechtsgeschäft ist sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht. Denkenden verstößt. Es steht außer Zweifel, dass der arglistig Täuschende gegen die herrschende Rechts- und Sozialmoral der Gesellschaft verstößt. Insoweit kann begrifflich die Sittenwidrigkeit bejaht werden.

Fraglich ist jedoch, ob angesichts der besonderen Regelung des arglistigen Verhaltens im § 123 BGB die Rechtsfolge des § 138 BGB einschlägig ist. Ein sittenwidriges Rechtsgeschäft ist nichtig. Der Anspruch entsteht schon gar nicht. Es handelt sich dabei um eine rechtshindernde Einwendung. § 123 BGB gibt dagegen mit der Möglichkeit der Anfechtung dem Getäuschten ein Wahlrecht. Er kann das Rechtsgeschäft anfechten und somit den bisher bestehenden Vertrag vernichten, muss dies aber nicht tun. Es handelt sich hier um eine rechtsvernichtende Einwendung. Würde man § 138 BGB anwenden, würde dieses Wahlrecht, und auch die Anfechtungsfrist nach § 124 BGB leer laufen. Damit findet § 138 BGB bei der arglistigen Täuschung keine Anwendung. Als Täuschungshandlung kommt jedes Verhalten in Betracht, durch das Tatsachen vorgespiegelt, entstellt oder unterdrückt werden. Sie kann sowohl in positivem Tun wie auch in einem Unterlassen liegen. Vorliegend hat V aktiv durch seine Aussage getäuscht. Diese Aussage rief bei K den falschen Eindruck von der Unfallfreiheit des Autos hervor. Schließlich ist auch die Kausalität zwischen Täuschungshandlung und Täuschung sowie zwischen Täuschung und der Willenserklärung des K gegeben.

Nach wirksamer Anfechtung ist der Kaufvertrag rückwirkend entfallen. V kann von K keine Bezahlung des Kaufpreises verlangen.

AUFGABE1:

Gemäß § 125 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) können Verträge sowohl mündlich als auch schriftlich oder auch in jeder anderen Form, beispielsweise durch nonverbale Kommunikation, abgeschlossen werden. Das heißt, auch ein mündlicher Vertrag ist wirksam und für beide Vertragsparteien verpflichtend. Es handelt sich hier schon um einen Vertragsangebot und kein Inserat mehr bzw. ist das schon mit der Willenserklärung von K verbindlich, (§145 BGB). Deswegen kann K von V die Übergabe und Übereignung des VW Käfer "Herbie" gegen Zahlung von 4.000,00 Euro verlangen.

AUFGABE2:

A: Ein **Bote** gibt **keine eigene Willenserklärung ab,** sondern übermittelt lediglich eine Willenserklärung, während der **Stellvertreter** eine **eigene Willenserklärung,** jedoch **im Namen eines anderen** abgibt.(Internetquelle: Juraforum)

B: (§§ 177 I, 184 BGB) Der Geschäftsherr (Vertretener; hier: G) hat es in der Hand, ob er das Geschäft gelten lassen, möchte oder nicht. Genehmigt er, wird er selbst berechtigt und verpflichtet.

C: Handelt der Vertreter (hier: V) ohne Vertretungsmacht und genehmigt der der Geschäftsherr (Vertretener; hier: G) das Geschäft nicht gem. §§ 177 I, 184 BGB, so kann der Geschäftsgegner (hier: D) nach seiner Wahl Schadensersatz oder Vertragserfüllung vom Vertreter (hier: V) verlangen gem. § 179 I BGB.